

## **Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) wird am 1. Januar 2013 wirksam**

**Mit dem PNG** treten einige Änderungen im Pflegegesetz in Kraft, die vor allem Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen zugute kommen. Verbesserungen gibt es insbesondere für Demenzerkrankte in der frühen Phase, bei denen noch keine Pflegestufe, jedoch ein **erhöhter allgemeiner Betreuungsbedarf nach § 45a SGB XI** anerkannt wurde (Pflegestufe 0).

### **In der Pflegestufe 0**

- **kommen zusätzlich zu den bisherigen Betreuungsleistungen auch Pflegeleistungen hinzu** (120,- Euro Pflegegeld, bzw. 225,- Euro Sachleistung),
- **gibt es die Möglichkeit, Verhinderungspflege abzurechnen**; d.h. im Falle der Abwesenheit der pflegenden Angehörigen können 1.550 Euro/Jahr mit frei gewählten Personen (außer nahen Verwandten) oder professionellen Pflegediensten abgerechnet werden
- **gibt es die Möglichkeit, für Maßnahmen zur Wohnraumanpassung und technische Hilfsmittel einen Zuschuss bis zu 2.557 Euro/Maßnahme zu erhalten**
- **können für Pflegehilfsmittel 31,- Euro/Monat abgerechnet werden**

**In den Pflegestufen I und II wird der Betrag für Pflegeleistungen** im häuslichen Bereich (nur) bei Demenzkranken **deutlich erhöht**:

- das Pflegegeld für pflegende Angehörige um 70,- (I) bzw. 85,- (II) Euro je Monat;
- die Sachleistung für einen ambulanten Dienst um 215,- (I) bzw. 150,- (II) Euro je Monat.

**Es gibt zudem einen Anspruch auf zügige Beratung und eine Bearbeitungsfrist von max. 5 Wochen nach Antragstellung.** Im Falle verspäteter Entscheidungen ist die Pflegekasse zu Strafzahlungen verpflichtet.

### **Das PNG bringt darüber hinaus im Wesentlichen**

- **ein Förderprogramm für alternative ambulante Wohnprojekte**, d.h. unter bestimmten Bedingungen wird es finanzielle Unterstützung geben, zum Aufbau von Wohngruppen und auch als laufende Zahlung für die Bewohner. Modellprojekte können besonders gefördert werden.
- **neue Regelungen, die eine flexiblere Nutzung der Leistungen der Pflegekasse** ermöglichen. Es kann z.B. zwischen den festen Leistungsmodulen und einem Zeitkontingent gewählt werden
- **Verbesserungen bei der Entlastung pflegender Angehöriger.** So können Reha-Einrichtungen für Angehörige gleichzeitig auch Kurzzeitpflege anbieten. Und wenn bei Verhinderung der pflegenden Angehörigen Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden, wird das Pflegegeld zu 50 % weitergezahlt.

Detailliertere Informationen finden Sie hier:

[http://www.deutsche-alzheimer.de/uploads/tx\\_comanews/FactSheet\\_08-2012.pdf](http://www.deutsche-alzheimer.de/uploads/tx_comanews/FactSheet_08-2012.pdf)

Leider muss kritisch angemerkt werden, dass mit dem PNG noch nicht der Durchbruch zu einer wirklich angemessenen Versorgung im Demenzbereich erreicht wird. Dazu müsste vor allem der Pflegebedürftigkeitsbegriff neu definiert werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es bei der Versorgung demenzkranker Menschen im häuslichen Bereich individuelle Grenzen gibt und in vielen Fällen früher oder später eine stationäre Unterbringung unausweichlich ist. Eine fachgerechte Demenzversorgung lassen die derzeitigen Rahmenbedingungen im regulären stationären Bereich jedoch kaum zu.